

durch.

Das Landgericht Mühlhausen verurteilte Harry in seiner Funktion als Regimentskommandeur der Grenztruppen der DDR im letzten sogenannten Grenzerprozess in Thüringen. Unsere Spende soll zur Begleichung der hohen finanziellen Auslagen für Gerichts- und Anwaltskosten beitragen. Insgesamt erbrachte die Spendenaktion einen Betrag von 2105,00 €. Der Vorstand der TIG und Harry Beutner möchten sich auf diesem Wege bei allen Spendern herzlich bedanken. Mit bewegter Dankbarkeit nahm Harry Beutner anlässlich einer Vorstandssitzung am 22.07.03 die Spende entgegen. **Gerhard Neupert**



Aus der Postmappe

Seit mehr als einem Vierteljahrhundert verbindet mich mit einem Oberst a. D. der Tschecha und seiner Familie eine stabile Freundschaft, die den Untergang der UdSSR und der DDR überdauerte.

Seinen 75. Geburtstag feierten wir gemeinsam mit unseren Frauen und weiteren Familienangehörigen in Moskau. Die ehemaligen sowjetischen Tschekisten verfügen in Gestalt einer Veteranenvereinigung der russischen Auslandsaufklärung über einen Traditionsverband, der ihnen zur politischen Heimat geworden ist. Mein Moskauer Freund wirkt in dieser Vereinigung als deren ehrenamtlicher Sekretär.

Jedes Mitglied dieser Vereinigung ist dazu aufgerufen, sein Wirken als Aufklärer oder Kundschafter der UdSSR niederzuschreiben. Ich versuche mir vorzustellen, was für ein geschichtsträchtiges Werk, was für eine herrliche Chronik hier entsteht.

Die Vereinigung verfügt über Möglichkeiten zur medizinischen Betreuung und Versorgung mit Medikamenten. Sie gewährt Hilfe bei der Beschaffung von Kuren.

Soweit Mitglieder einen Zuverdienst zu ihrer Rente suchen, helfen sie bei der Besorgung geeigneter Arbeitsplätze.

Die Vereinigung verfügt über Räumlichkeiten, in denen sich ein reges geistig-kulturelles Leben abspielt. Trotz des fortgeschrittenen Alters gibt es sportliche Betätigung. Unlängst gab es z. B. einen Federballwettkampf zwischen den Veteranen der Auslandsaufklärung und den russischen Kosmonauten.

Die Vereinigung betreibt Öffentlichkeitsarbeit und findet ihren Platz in der russischen Presse. Im Jahre 2000 beging man z. B. den 80. Jahrestag der russischen Auslandsaufklärung. Sie wurde 1920 gegründet und mehr als 70 Jahre von der UdSSR getragen. Darüber finden sich in der Moskauer Presse ausführliche Artikel. Selbst an dem 80. Geburtstag von Micha Wolf, dem ehemaligen stellv. Minister für

Staatssicherheit der DDR, ging die Moskauer Presse nicht vorbei.

Rein gefühlsmäßig möchte ich sagen, in Russland werden die 80 Jahre Sowjetmacht in die russische Geschichte eingeordnet. Wo bleibt in Deutschland die Einordnung der DDR in die deutsche Geschichte, geschweige denn die Einordnung des MfS?

In Russland ist Toleranz praktisch erlebbar, bei uns dagegen nur Verketzerung und permanenter Medienkrieg.

Es war für mich ein großes Erlebnis, am Empfang der Veteranen der russischen Auslandsaufklärung zum 75. Geburtstag meines alten Freundes teilnehmen zu können. Bei diesem Empfang versammelten sich mehr als 30 Veteranen, die dereinst in den Ländern unserer Erde für eine friedliche und bessere Welt ihr Leben einsetzten.

Meinem alten Freund überreichte ich ein von Micha Wolf signiertes Buch mit dem Titel »Freunde sterben nicht«.

Dieses Moskauer Erlebnis wird nie aus meinem Gedächtnis zu streichen sein. Bei meinen Freunden fand ich Kraft und Zuversicht. Mein Dank gilt ihnen.

Dr. Dieter Lehmann, Gera

Auf dem Büchermarkt

Knut Schäfer, Chronik der Volksmarine.

Das Buch widerspiegelt die Entwicklung der Seestreitkräfte der DDR von ihren Anfängen bis zum Oktober 1990. Über 220 schwarz-weiß Fotos auf 267 Seiten und ein ausführliches Register machen das Buch zu einem zeitgenössischen Nachschlagewerk. ISBN 3-927292-21-4, 39,80 €.

Der Vorstand informiert:

In letzter Zeit gibt es wiederholt Anfragen und Meinungsäußerungen zu Petitionen. Vor allem die in Antworten des Petitionsausschusses des Bundestages genannte geringe Anzahl von Petitionen zum Rentenstrafrecht (»150 sachgleiche Eingaben« werden dort genannt) führen oftmals zu Irritationen.

Dem Vorstand ist jedoch aus zahlreichen Kontakten mit Mitgliedern und TIG-Vorständen sowie aus Versammlungen bekannt, dass eine weit größere Anzahl von Mitgliedern sich erneut mit Petitionen an den Petitionsausschuss des Bundestages gewandt haben. Auch an die Petitionsausschüsse der Landtage haben zahlreiche Mitglieder Petitionen eingereicht.

Die Gründe für die unterschiedliche zahlenmäßige Wertung der Petitionen sind darin zu suchen, dass der Petitionsausschuss des Bundestages

a. sachgleiche Petitionen nur als einen Sachverhalt betrachtet und nur einmal erfasst

(vergl. » Soziale Rechte einfordern« von Heidemarie Lüth in **ISOR aktuell** Nr. 2/2003 S. 1), ebenso werden gemeinschaftliche

Eingaben bewertet und

- b. sich auf Artikel 17 des Grundgesetzes und einem Beschluss des BVerfG vom 18. November 1986 (1 BvR 1178/86) beruft, nach dem »jedem Bürger in gleicher Sache nur das Recht auf einmalige parlamentarische Prüfung seiner Eingabe« gewährt wird. In den erneuten Petitionen werden die angeführten Begründungen als » keine entscheidungserheblichen neuen Tatsachen oder Gesichtspunkte betrachtet« und deshalb nicht erfasst.

Tatsache ist, dass weit mehr als 150 Petitionen dem Petitionsausschuss des Bundestages vorgelegt haben. Alle Petitionsausschüsse gehen in ihren Antworten grundsätzlich davon aus, dass ein erneuter Regelungsbedarf zum 2. AAÜG-ÄndG nach dem Urteil des BVerfG vom 28.04.1999 nicht mehr bestehe. Lediglich der Petitionsausschuss des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern hat jüngst erklärt: »Auch nach der Ablehnung des Antrages durch den Bundesrat werde sich die Landesregierung – wie in der Koalitionsvereinbarung festgelegt – für die Schließung von Überführungslücken einsetzen.«

Lassen wir uns nicht entmutigen, und wenden wir uns auch weiterhin verstärkt mit Petitionen an die Ausschüsse des Bundestages und der Landtage.

Vor allem kommt es darauf an, die Begründungen für die Petitionen personenbezogen, die eigene Entwicklung der Qualifikation, der Dienststellung und des Einkommens, wenn möglich im Vergleich zu bekannten Personen mit gleichzustellender Entwicklung ohne Strafreute, darzulegen. Deshalb sind auch »Mustertexte« oder Ähnliches nicht geeignet die Petitionsausschüsse erneut zum Handeln zu bewegen. Der unmittelbaren gegenseitigen Hilfe und Unterstützung der Mitglieder an der Basis ist größere Bedeutung denn je beizumessen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die Darlegungen in **ISOR aktuell** Nr. 3/2002 S. 4, 4/2002 S.1 und 3/2003 S. 1 hinweisen.

Den Vorständen der TIG haben wir eine Information des Petitionsausschusses des Bundestages »zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens« übergeben. Sie kann dort eingesehen werden

Wie »Krieg« ich Frieden?

**Gemeinsamer Auftritt des
Zimmertheaters Berlin-Karlshorst und
des Ernst-Busch-Chores Berlin
am Sonntag, dem 31. August 2003,
10.00 Uhr im Kulturhaus Karlshorst.
Eintritt Frei**

Gerichtsreport

Durch ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.05.2003 (Az.: B 4 RA 65/02 R) wird die Nachzahlung von Renten für die Zeit vor dem 01.01.1997 (NVA, Mdl, Staatsapparat) bzw. 01.05.1999 (MfS) auch dann möglich, wenn der Erstrentenbescheid am 28.04.1999 nicht bestandskräftig war, obwohl der Entgeltbescheid bestandskräftig wurde.

Der Kernsatz des Urteils lautet:

»Die besondere Beitragsbemessungsgrenze aus § 6 Abs. 2 und 3 (alte Fassung) darf für Rentenbezugszeiten vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1996 von Behörden und Gerichten schlechthin nicht mehr angewendet werden, d.h., sie ist materiell-rechtlich ohne Wirkung. Das gilt für sog. Erstfeststellungsverfahren vor dem Rentenversicherungsträger, die dieser vor dem 28.04.1999 noch nicht durch eine bis zu diesem Tag bindend gewordene Rentenhöchstwertfestsetzung abgeschlossen hatte.«

Diese Entscheidung betrifft zwar einen Fall der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem des Staatsapparates. Sie ist aber nach unserer Überzeugung auf alle Fälle der Zugehörigkeit zu anderen Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen übertragbar.

Mit Sicherheit sind dagegen auch weiterhin die Fälle von einer Neufeststellung und Nachzahlung der Rente für Zeiten vor dem 1. Mai 1999 ausgeschlossen, in denen nach versäumtem Widerspruch gegen den Rentenbescheid und den Entgeltbescheid lediglich Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X gestellt wurden.

Bisher wurden aufgrund der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 ausschließlich Renten für Betroffene neu festgestellt und nachgezahlt, wenn der Entgeltbescheid des Versorgungsträgers am 28. April 1999 nicht bestandskräftig war. So aber haben die Rentenversicherungsträger bisher die Regelungen des 2. AAÜG-ÄndG gesehen. Das Ausbleiben erwarteter Nachzahlungen wurde von vielen Betroffenen als ungerecht und als Teil des noch fortbestehenden Rentenstrafrechts empfunden.

Das Urteil ist gerade erst zugestellt worden. Die Rentenversicherungsträger werden erfahrungsgemäß einige Zeit benötigen, die zu leistende Arbeit zu organisieren. Eines kann man aber schon jetzt sagen: Um bei Vorliegen der genannten rechtlichen Voraussetzungen eine Nachzahlung zu erhalten, bedarf es eines **Antrags**. Einen Formulierungsvorschlag finden Sie nachfolgend in der Information der AG Recht. Wenn es anfänglich Zweifel und Unsicherheiten gibt, ob überhaupt ein Anspruch besteht, sollte vorsorglich ein Antrag gestellt werden.

Soweit uns bisher die Vollmacht auch zur Führung des Verfahrens gegenüber dem Rentenversicherungsträger erteilt wurde, werden

wir selbstverständlich auch den noch nicht erfüllten Anspruch auf Neuberechnung und Nachzahlung der Rente geltend machen. Wir bitten, uns dabei mit einem **schriftlichen Hinweis** zu unterstützen. Dem Schreiben bitten wir den Textteil und die Anlagen 1, 6 und 16 der Rentenbescheide in Kopie beizufügen, nach denen die Rente nach dem 1. Juli 2001 für Zeiten vor dem 1. Mai 1999 neu berechnet wurde. Diese Unterlagen liegen uns in der Regel nicht vor, weil wir im Interesse der schnellen Neuberechnung der Renten nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 der direkten Zustellung solcher Bescheide an die Rentenempfänger zugestimmt haben.

**RAe und Notare
Bleiberg und Schippert**

Die AG Recht informiert

Weitere Rentennachzahlung möglich.

Durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.05.2003 (B 4 RA 65/02 R) ist nun auch die Neuberechnung und Nachzahlung von Renten möglich, wenn der Rentenbescheid am 28.04.1999 nicht bestandskräftig war. Dabei kommt es immer auf den sogenannten Erstrentenbescheid an.

Ein Erstrentenbescheid ist:

1. der Rentenbescheid, mit dem eine Rente, die im Dezember 1991 bestanden hat, erstmals nach dem vollständigen Versicherungsverlauf (Anlagen 2 und 3 des Rentenbescheides) berechnet wurde, z.B.
 - a. im Dezember 1991 Invalidenrente nach der Versorgungsordnung – Neuberechnung durch die BfA als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
 - b. im Dezember 1991 Altersrente nach der Versorgungsordnung – Neuberechnung durch die BfA als Regelaltersrente.
2. der Rentenbescheid, mit dem eine nach dem 31.12.1991 beginnende Rente neuer Art erstmals bewilligt wurde, z. B.
 - c. Regelaltersrente ab 01.10.1993 nach einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, weil im September 1993 das 65. Lebensjahr vollendet wurde,
 - d. Witwenrente ab 01.09.1992 nach dem Tod des Ehegatten, welcher im Dezember 1991 eine Altersrente nach der Versorgungsordnung bezogen hatte.
3. Der Rentenbescheid, nach dem erstmals eine Rente nach dem 31.12.1991 bewilligt wurde. In diesem Fall wurde also bis zum 31.12.1991 keine Alters- oder Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezogen.

Ein solcher Rentenbescheid war am 28.04.1999 noch nicht bestandskräftig, wenn der Renten-

versicherungsträger auf einen fristgemäß eingelegten Widerspruch noch keinen Widerspruchsbescheid erteilt hatte oder der Widerspruch nicht zurückgenommen wurde. Wurde ein Widerspruchsbescheid erteilt, so blieb der Rentenbescheid nicht bestandskräftig, wenn fristgemäß Klage erhoben wurde. Er war am 28.04.1999 noch nicht bestandskräftig, wenn noch kein abschließendes Urteil vorlag oder die Klage noch nicht zurückgenommen wurde. In diesen Fällen wurde bisher nach dem Inkrafttreten des 2. AAÜG-ÄndG die jeweilige Rente bereits neu berechnet. Dabei ging der Rentenversicherungsträger jedoch nach wie vor von den nach dem ursprünglichen Rentenstrafrecht gekürzten Entgelten aus. Es kam also trotz Neuberechnung in der Regel vor dem 01.05.1999 (für ehemalige MfS-Angehörige) oder zwischen dem 01.07.1993 und dem 01.01.1997 (für ehemalige Angehörige der NVA, des Mdl, der Zollverwaltung, des Staatsapparats) nicht zu einer Rentenerhöhung.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.05.2003 war diese Neuberechnung in diesen Fällen rechtswidrig. Der Rentenversicherungsträger musste bei einem am 28.04.1999 nicht bestandskräftigen Erstrentenbescheid die Neuberechnung von den Entgelten ausgehend vornehmen, die durch das 2. AAÜG-ÄndG bestimmt sind.

Welche Entgelte sind bei der Neuberechnung zu berücksichtigen?

1. Für Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS vom Rentenbeginn, frühestens vom 01.07.1990 an, das tatsächliche erzielte Arbeitsentgelt höchstens bis zum Durchschnittsentgelt (1,0 Entgeltpunkte).
2. Für Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem der NVA, des Mdl, der Zollverwaltung oder zum Zusatzversorgungssystem des Staatsapparates¹ und für Rentenbezugszeiten ab 01.07.1993 das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt².

Wie ist die Neuberechnung vorzunehmen?

1. Für die Rente, die bereits im Dezember 1991 bestand und zwar solange, wie die Rente in der gleichen Art wie im Dezember 1991 geleistet wurde oder wird:
 - a. Nach dem Versicherungsverlauf (Anlagen 2 bis 4 und 6), höchstens bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze. Bei ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS und E3-Fällen höchstens bis zum Durchschnittsentgelt (1,0 Entgeltpunkte).
 - b. Als Vergleichsrente nach dem 20-Jahreszeitraum (Anlage 16). Bis zum 30.06.1993 für alle höchstens bis zum Durchschnittsentgelt. Ab 01.07.1993 nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (außer MfS/AfNS und E3).

- c. Mindestens in der Höhe des nach der Versorgungsordnung am 01.07.1990 zustehenden Betrags (Betrag der Versorgungsleistung – besitzgeschützter Betrag). Dieser Betrag ist ab 01.01.1992 um 6,84 Prozent zu erhöhen bzw. (jetzt nach der Anpassungsrate West) zu dynamisieren.
2. Für Renten, die nach dem 31.12.1991 begonnen haben oder in einer anderen Art geleistet werden ³:
- a. Nach dem Versicherungsverlauf (Anlagen 2 bis 4 und 6), höchstens bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze. Bei ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS und E3-Fällen höchstens bis zum Durchschnittsentgelt (1,0 Entgeltpunkte).
- b. Mindestens ausgehend von den Entgeltpunkten, die für die Berechnung der vorhergehenden Rente maßgeblich waren.

- c. Bei Rentenbeginn bis zum 30.06.1995: Mindestens in der Höhe des nach der Versorgungsordnung am 01.07.1990 zustehenden Betrags (Betrag der Versorgungsleistung – besitzgeschützter Betrag). Dieser Betrag ist ab 01.01.1992 um 6,84 Prozent zu erhöhen bzw. (jetzt nach der Anpassungsrate West) zu dynamisieren.

Wie ist der Rentenversicherungsträger zur Neuberechnung nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.05.2003 aufzufordern?

Wer die Rechtsanwälte mit seiner Vertretung auch gegenüber dem Rentenversicherungsträger beauftragt hat, wendet sich an sie schriftlich mit der Bitte, die noch ausstehende Neuberechnung und Nachzahlung zu veranlassen. Zusammen damit sind der Textteil und die Anlagen 1, 6 und 16 der Rentenbescheide in Kopie zu übersenden, nach denen die Rente nach dem 1. Juli 2001 für Zeiten vor dem 1. Mai 1999 neu berechnet wurde.

Absender	Datum
Adresse des Rentenversicherungsträgers	
Versicherungsnummer:	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit beantrage ich, meine Rente wegen (zutreffende Rentenart/en einsetzen) auch für Zeiten vor dem 01.05.1999 nach der verfassungsgemäßen Neuregelung (des § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG vom 01.07.1993 an und des § 7 AAÜG vom 01.01.1992 an) ⁵ neu festzustellen und nebst Zinsen nachzuzahlen.	
Der Anspruch stützt sich auf das Urteil des BSG vom 14.05.2003 (B 4 RA 65/02 R), weil mein/e Rentenbescheid/e wegen des Widerspruchs/der Widersprüche vom ..199 /der Klage vorn (Az:) am 28.04.199 nicht bestandskräftig war/en. ⁶	
Unterschrift	

► Fortsetzung auf Seite 8

ISOR gratuliert allen Jubilaren, besonders:

zum 91. Geburtstag:

Erich Reinbold, Berlin-Lichtenberg

zum 90. Geburtstag:

Otto Westphal, Alleben

zum 89. Geburtstag:

Bohuslav Jirouschek, Potsd.-Babelsberg
Werner Kruschwitz, Pirna
Gerhard Schuffenhauer, Schwarzenberg

zum 88. Geburtstag:

Helene Wagner, Berlin-Friedrichshain

zum 87. Geburtstag:

Erich Bartel, Bad Klosterlausnitz
Lieselotte Kleinschmidt, B.-Friedrichsfelde
Ernst Möbius, Zeitz

zum 86. Geburtstag:

Gerda Leben, Berlin-Mitte
Horst Schulze, Stralsund

zum 85. Geburtstag:

Wilhelm Ehm, Rostock
Elsa Fahr, Leipzig
Therese Schieweck, Berlin-Weißensee
Walter Wolf, Werdau

zum 80. Geburtstag:

Ruth Bachmann, Chemnitz
Hubert Braun, Löbau
Gerhard Ebert, Bln-Hohenschönhausen

Gertrud Gondesen, Berlin-Friedrichshain
Dr. Sonja Grimm, Leipzig

Alfred Jehns, Wolgast
Hans Kaiser, Berlin-Hohenschönhausen
Kurt Krahn, Leipzig
Hans Kröber, Schwarzenberg
Irene Liesegang, Berlin-Hellersdorf
Rolf Planert, Berlin-Pankow
Albert Schubert, Berlin-Hellersdorf
Günther Stammann, Dresden
Günter Steinacker, Bln-Friedrichsfelde
Otto Vogel, Suhl

zum 75. Geburtstag:

Herbert Albrecht, Luckenwalde
Günter Auerswald, Dresden
Heinz Behnke, Anklam
Gerhard Bönnhard, Erfurt
Bodo Boersch, Potsdam-Schlaatz
Otto Burchard, Malchin
Gerhard Däweritz, Berlin-Friedrichsfelde
Manfred Dittrich, Oschatz
Heinz Franke, Berlin-Friedrichshain
Gertrud Flügel, Prora
Joachim Gebhardt, Halle
Erhard Heyn, Chemnitz
Manfred Halitzki, Potsdam-Bab.
Gerhard Hoffmann, Berlin-Treptow
Gerhard Janke, Berlin-Marzahn
Johann Karasjew, Prora
Heinz Kempe, Oberpörlitz
Hildegard Kessmann, Berlin-Hellersdorf
Günter Klug, Gera

Inge Köpke, Berlin-Friedrichshain
Harry Kreuzmann, Halle
Hermann Lakner, Magdeburg
Heinz Laurisch, Potsdam-West
Heinz Lehmann, Gera
Werner Leonhard, Berlin-Treptow
Günter Lohse, Berlin-Friedrichsfelde
Waldemar Müller, Sellin
Rudolf Musch, Plauen
Elwira Naumann, Polleben
Horst Nawrocki, Berlin-Mitte
Karl Nestler, Leipzig
Erika Nickel, Zwickau
Wilhelm Nießen, Gera
Eberhard Paul, Anklam
Brigitte Reichelt, Deutschneudorf
Rosi Rimbach, Berlin-Prenzlauer Berg
Günther Rösecke, Genthin
Peter Scharff, Berlin-Köpenick
Gerhard Scheffler, Lübben
Eduard Schindler, Bln-Prenzlauer Berg
Hildegard Scholl, Schwarzenberg
Lothar Schwarz, Stralsund
Irmgard Schwerdt, Schwedt
Wolfgang Sperling, Stendal
Erika Stephan, Berlin-Treptow
Gerhard Thomas, Rostock
Herbert Treike, Berlin-Treptow
Horst Ulbrich, Berlin-Köpenick
Joachim Unger, Zwickau
Gerhard Weschke, Halle
Eva Woeckner, Berlin-Treptow
Erich Wutschke, Rostock
Walter Zander, Bln-Hohenschönhausen
Waltraud Zickora, Cottbus

► Fortsetzung von Seite 7

Im Übrigen empfehlen wir folgenden Antrag zu stellen:

Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, ob der Anspruch besteht oder nicht, empfehlen wir, nach vorheriger Beratung mit sachkundigen Freunden den Antrag vorsorglich zu stellen. Der Rentenversicherungsträger wird anhand seiner Unterlagen die Berechtigung prüfen und entsprechende Auskunft geben.

- 1 Das gilt auch für andere Zusatzversorgungssysteme und Träger bestimmter staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen, die dem Rentenstrafrecht unterlagen wie z.B. Zusatzversorgungssystem des SED, Generaldirektoren.
- 2 Für Zeiten der Zugehörigkeit zur sogenannten E3-Gruppe vorerst noch nur bis zum Durchschnittsentgelt,
- 3 Z. B. Regelaltersrente nach einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit
- 4 Bei Witwenrente – nachdem der Verstorbene eine Rente mit einem besitzgeschützten Betrag bezogen hat – bei Rentenbeginn bis zum 31.12.1996
- 5 jeweils zutreffenden Bezug auf B 6 oder /und 7 AAÜG verwenden
- 6 Text entsprechend individuell anpassen. Es muss jeweils nur der Erstrentenbescheid für die jeweilige Rentenart genannt werden.

Wenn man eine Reise tut ...

An einem Sonntagmorgen im Juni 2003 verließen 51 Seniorinnen und Senioren unter der bewährten Leitung von Gisbert Graff (GBM-AG Reisen) Berlin um die Gestade der Ostsee zu verunsichern. Die Fahrt verlief ohne besondere Vorkommnisse - wenn man den Besuch des hochinteressanten Bernsteinmuseums in Ribnitz-Damgarten nicht als solches wertet - so das am frühen Nachmittag das Quartier in der Pension & Restaurant »Schlossgarten« in Ralswiek (übrigens empfehlenswert) bezogen werden konnte. Das sich während der Reise Genossinnen und Genossen wiedertrafen, die sich

zum Teil viele Jahre nicht mehr gesehen hatten, gehört wohl zu den Normalitäten dieser Zeit. Am Abend erfreute uns ein zweistündiges Programm von Hanne und Hannes, zwei ehemaligen Fahrleuten. Der zweite Tag brachte als erstes eine Rundreise über Teile der Insel Rügen, die durch die sachkundige und lebendige Führung des Reiseleiters, Herrn Erwin Pesler, zu einem wirklichen Erlebnis wurde. Neben Naturschönheiten und vielem in den letzten Jahren neu Entstandenen sahen wir auch die immensen Verluste, die durch den »Aufbau Ost« verursacht worden waren. Vieles in 40 Jahren uns liebegeordnete war zerfallen oder nicht mehr auffindbar.

Höhepunkt des Tages war ohne Zweifel der Besuch des Störtebeker-Spektakels auf der Naturbühne Ralswiek am und im Großen Jasmunder Bodden - im »ND« vom 02. Juli wurde eine treffende Darstellung desselben unter der Überschrift »Kaperfahrt nach Kastilien« veröffentlicht. Ich war am 12. August 1961 Besucher einer Aufführung der Störtebeker-Festspiele nach der Dramatischen Ballade »Klaus Störtebeker« von Kuba, inszeniert von Hanns Anselm Perten, verzichtete aber aus verschiedenen Gründen auf vergleichende Betrachtungen. Am dritten Tag der Reise wurde uns eine nicht uninteressante Führung durch die mit Historie fast überfüllte Stadt Stralsund geboten und endgültig die Herkunft der Bezeichnung »Südschweden« für die Stralsunder und ihre Verbündeten geklärt. Dann kam das »Rolling home« und wir waren wieder in Berlin – übrigens ausgerechnet zum 58. Jahrestag der DVP.

Peter Fricker

Von Mitglied zu Mitglied

Bungalow in **Hasserode/Wernigerode** für max. 6 Personen (ehem. Dynamo-Wander- Sport- und Skihütte), Sommer und Winter nutzbar.

Inf. und Buchung:
Polizeisportverband Magdeburg,
Spreng. Brütting, Tel. 0391-5439478



Wir trauern um unsere
verstorbenen Mitglieder



MANFRED ARNOLD, Leipzig
MARIA BAHR, Schönwalde
HEINZ BALKE, Berlin-Marzahn
EDITH BRAND, Berlin-Friedrichshain
KARL BÜRCEL, Leipzig
GÜNTER BUSSE, Rostock
GERHARD DAMASCHKE, Schwerin
DORIS EHLERT, Bergen
WERNER FEIERABEND, Berlin-Lichtenberg
PETER FÖRSTER, Sonneberg
ERHARD FUNKE, Schmölln
WALLY GERNHARDT, Bln.-Hohenschönh.
REINHARD GRIES, Altenberg
ALFRED GÜNTHER, Bln.-Hohenschönh.
HEINZ HÄRTER, Pößneck
GÜNTER HOFFMANN, Gera
MANFRED HOFFMANN, Bln.-Friedrichsfelde
KURT KLOSS, Friedrichroda
EBERHARD KOLBE, Saßnitz
KURT KULLACK, Wolgast
HANS LEHMANN, Leipzig
FRANZ LEPSCH, Ichttershausen
WILHELM LÜTKE, Tangerhütte
DIETER MULKAU, Blankenburg-Oesig/Harz
FRITZ RADICKE, Aschersleben
GERHARD RAKOW, Angermünde
HILDEGARD SCHMIDT, Bln.-Hohenschönh.
GÜNTHER SCHOENEGGE, Bln.-Friedrichsf.
HANS SCHUMACHER, Berlin-Marzahn
DR. BRUNO STRUPAT, Schwerin
SIGRID TRAUGOTT, Bln.-Hohenschönh.
MARIE VIETZE, Wernigerode
GERHARD WEBER, Hirschberg
RAINER WEHNER, Hildburghausen
RUDOLF WINKLER, Berlin-Pankow
HELMUT WODNER, Halle
GERTRUDE ZELLMANN, Demmin/Gelbensande

Ehre ihrem Andenken.

Impressum

Herausgeber: Vorstand der ISOR e.V.

Vorsitzender: Horst Parton

Redakteur: Klaus Kudoll, Telefon: (030) 29 78 43 19

V.i.S.d.P.: Dr. Peter Fricker, c/o Geschäftsstelle der ISOR e.V.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

Redaktionsschluss: 05.08.2003

Einstellung ins Internet: 3 Tage nach Redaktionsschluss.

Satz u. Druck: Druckerei Bunter Hund, 10405 Berlin

Geschäftsstelle der ISOR e.V.

Geschäftsführer: Karl-Heinz Hypko

Franz-Mehring-Platz 1 – 10243 Berlin

Telefon: (030) 29 78 43 15 - Sekretariat

29 78 43 16 - Geschäftsführer

29 78 43 17 - AG Finanzen

Fax: (030) 29 78 43 20

Postanschrift: ISOR e.V. - Postfach 700423 - 10324 Berlin

e-mail: ISOR-Berlin@t-online.de

internet: <http://www.isor-sozialverein.de>

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
Konto-Nr. 171 302 0056, BLZ 100 500 00

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Dienstag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr

Sprechstunden der AG Recht:
Dienstag 9 bis 12 Uhr

Jeden 1. und 3. Donnerstag 15 bis 18 Uhr